

**Vereinsstatuten**  
Fassung vom 19. 01. 2022  
**Rosen-Methode Österreich**

**VEREINSSTATUTEN**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Rosen-Methode Österreich**“ und hat seinen Sitz in Österreich, Jakob Thoma Strasse 39, 2340 Mödling. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein bezweckt:

- (a) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Rosen-Methode im Rahmen der Erwachsenenbildung und damit die ganzheitliche Entwicklung des Menschen, die Förderung des Lebenspotenzials, der humanen Werte, der Auflösung und Befreiung von seelischen und körperlichen Blockaden, chronischen Schmerzen und Lebensbarrieren unter Anwendung der von Marion Rosen entwickelten Methode,
- (b) Vernetzung mit anderen Organisationen, mit Schulen der Rosen-Methode in anderen Ländern, mit Instituten und Ausbildungsstätten der Erwachsenenbildung,
- (c) Beratung und Information über die Rosen-Methode,
- (d) Persönlichkeitsbildung, soziale und kulturelle Bildung, Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung und verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

**§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- (a) Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Rosen-Methode Körperarbeit mit Zertifizierung nach 5 bis 6-jähriger Ausbildungszeit sowie im Rosen Movement mit Zertifizierung zur Rosen Movement Lehrerin. Beide Ausbildungswege sind nur für Erwachsene und können sowohl als berufliche Ausbildung als auch zur Fort- und Weiterbildung eingeschlagen werden,
- (b) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Berufsqualifikation für Erwachsene sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwachsene mit zertifiziertem Abschluss,
- (c) Vernetzungsaktivitäten mit anderen Organisationen, mit Schulen der Rosen-Methode in anderen Ländern, mit Instituten und Ausbildungsstätten der Erwachsenenbildung,
- (d) Beratungs-, Informations- und Anlaufstelle für alle Interessentinnen und für Organisationen, die in ähnlichen Fachgebieten wirksam sind.
- (e) Kurse, Seminare, Supervisionen, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Symposien, internationale Kongresse, Studienreisen sowie sonstige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit international erfahrenen Lehr- und Fachkräften, die diese Methode nach Österreich bringen,

**Vereinsstatuten**  
Fassung vom 19. 01. 2022  
**Rosen-Methode Österreich**

- (f) Verfassen und Verbreitung von Werbemitteln; Erstellung von Beiträgen für Druckschriften, audiovisuelle und elektronische Medien wie beispielsweise das kostenlose „Rosen Method International Online Journal“, das regelmäßig Fachartikel zu neuen Entwicklungen, Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet körperorientierter Methoden veröffentlicht; Herstellung von Videos und DVDs zur Veranschaulichung der Arbeitsweisen der Rosen-Methode und deren Verbreitung,
  - (g) Einrichtung einer Studien- und Leihbibliothek mit Büchern und anderen Veröffentlichungen zur Rosen-Methode und diversen körperorientierten Therapien, psychologischen und stressabbauenden Methoden,
  - (h) Kooperation mit Behörden, Ämtern und sonstigen Einrichtungen, die der Vereinstätigkeit förderlich sind,
  - (i) Kooperation mit internationalen Einrichtungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
  - (j) Forschungstätigkeit.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Gebühren für Ausbildungen und Fortbildungen, Workshops, Kurse, Vorträge und Mitgliedsbeiträge,
  - (b) Beiträge, Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
  - (c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen),
  - (d) Sonstige Einnahmen des Vereins.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder ihre gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück.

Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Studierende der 2. Stufe, Interns, Praktizierende und Movement Lehrerinnen. Sie haben ein Stimmrecht und können sich an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind Studierende der 1. Stufe und des Rosen Movement, sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vom Vorstand ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

**Vereinsstatuten**  
Fassung vom 19. 01. 2022  
**Rosen-Methode Österreich**

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.  
Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich an den Vorstand ergehen.

**§ 8 Ausschlussbestimmungen**

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verstoßes gegen die Ethik der Rosen-Methode, gegen die Verpflichtungen der Mitglieder oder wegen unehrenhaften Verhaltens entschieden werden.

**§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Ethikkodex der Rosen-Methode einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

**§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand mit seinen Arbeitsausschüssen, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre jeweils im ersten Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Vereinsstatuten**  
Fassung vom 19. 01. 2022  
**Rosen-Methode Österreich**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Bestellung und Enthebung der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen;
- (c) Entlastung des Vorstandes;
- (d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Vorstandsmitgliedern:
  - (a) der Vorsitzenden (Obfrau), die die Geschäfte des Vereins führt, und ihrer Stellvertreterin,
  - (b) der Schriftführerin,
  - (c) der Schatzmeisterin,
  - (d) weiteren ein bis fünf Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre bestellt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mindestens vier Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Zusätzlich wird mindestens ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt. Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Obfrau entscheidend. Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt dem Vorstand gegenüber erklären.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

**Vereinsstatuten**  
Fassung vom 19. 01. 2022  
**Rosen-Methode Österreich**

**§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obfrau obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der Obfrau und der Schatzmeisterin. Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Schriftführerin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Die Schatzmeisterin besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

**§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Kassen-/Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

**§ 17 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreterinnen entsendet. Den Vorsitz führt eine überparteiliche Vorsitzende, die von den Vertreterinnen der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Mitgliederversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch eine Abwicklerin zu bestellen. Sie entscheiden gemeinsam, an wen das Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

In diesen Statuten werden nur die jeweils weiblichen Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind alle anderen Geschlechter miteingeschlossen.